

Beschlussvorlage Nr. B-258/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.12.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2019 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	815.267.872,74 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	768.540.430,77 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	46.727.441,97 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	8.924.507,00 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	5.236.996,95 €
- einem Sonderergebnis von	3.687.510,05 €
- Gesamtergebnis:	50.414.952,02 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.448.562,35 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-51.216.800,40 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-8.627.515,62 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	3.769.897,95 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	-12.625.855,72 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	3.016.501.563,35 €
- einem Anlagevermögen von	2.716.960.146,65 €
- einem Umlaufvermögen von	292.306.885,70 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	189.402.580,60 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	7.234.531,00 €
- einer Kapitalposition von	1.991.325.813,17 €
darunter einem Basiskapital von	1.486.814.367,75 €
und Rücklagen von	504.511.445,42 €
- Passiven Sonderposten von	727.510.600,40 €
- Rückstellungen von	17.980.786,37 €
- Verbindlichkeiten von	279.347.222,97 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	337.140,44 €

2. Die Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO erfolgt nicht.
3. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen. Er umfasst die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Rechenschaftsbericht und den Anhang mit weiteren Übersichten. Weiterhin ist der Schlussbericht zur Prüfung des JA 2019 durch das RPA der Stadt Chemnitz beigefügt.

Die Aufstellung des JA 2019 erfolgte trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie gesetzeskonform im 1. Halbjahr 2020.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde mit Beschluss B-313/2018 am 19.12.2018 durch den Stadtrat beschlossen. Es handelte sich um das erste Planjahr des Zweijahreshaushaltes 2019/2020. Die Haushaltssatzung beinhaltet ein Gesamtergebnis i. H. v. -6,6 Mio. € und eine Änderung des Finanzierungsmittelbestandes i. H. v. -33,9 Mio. €.

Eine Nachtragssatzung wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht erstellt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung des JA 2019 dokumentieren einen positiven Haushaltsverlauf. Das planmäßige Ergebnis konnte auch im Haushaltsjahr 2019 verbessert werden.

	in T€
Ergebnisrechnung	
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	46.727,4
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	3.687,5
Gesamtergebnis	50.414,9

Seit dem 01.01.2018 gelten zum Haushaltsausgleich neue Regelungen, die in den § 24 SächsKomHVO und § 72 SächsGemO enthalten sind. Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen des per 31.12.2017 vorhandenen Anlagevermögens. Diese Fehlbeträge dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wobei mindestens ein Drittel des Basiskapitals erhalten bleiben muss. Aufgrund des wiederum positiven Jahresergebnisses wurde auch im Jahr 2019 keine Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen auf Altvermögen durchgeführt.

Das Wahlrecht gemäß § 24 Abs. 3 SächsKomHVO wurde hingegen genutzt. Hier darf zum Zeitpunkt der Hinzuaktivierung auf Vermögensgegenstände des Altvermögens, welche bereits zum 31.12.2017 bilanziell ausgewiesen wurden, der Saldo aus dem Restbuchwert und einem diesen zugeordneten Sonderposten vom Basiskapital in die Sonderrücklage gebucht werden. Somit wurde ein Betrag i. H. v. 15,2 Mio. € umgebucht. Diese Verrechnung erfolgte, da sie keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes hat und sich nur bilanziell innerhalb der Kapitalposition auswirkt.

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2019 i. H. v. 46,7 Mio. € wurde gemäß § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich der Bestand der Rücklage auf 423,9 Mio. €.

Das Sonderergebnis des Jahres 2019 schloss mit einem Überschuss i. H. v. 3,7 Mio. € ab und dieser wurde vollständig der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Im Einzelnen ist die Verbesserung des Ergebnisses sowohl auf zahlungswirksame als auch auf nicht zahlungswirksame Sachverhalte zurückzuführen.

Nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten Ergebnisveränderungen auf:

	in Mio. €
<i>zahlungswirksame Mehrerträge:</i>	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1,9
Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung	1,0
Zuweisungen zur aufgabenträgergerechten Verteilung von Kompensationsbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,1
<i>zahlungswirksame Mindererträge:</i>	
allgemeine Schlüsselzuweisungen	-1,6
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-7,9
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1,9
Erstattungen vom Land	-7,3
Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-1,0
<i>zahlungsunwirksame Mehrerträge:</i>	
Auflösung von Sonderposten	3,9
Zuschreibungen Die Zuschreibungen betreffen im Wesentlichen die Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen, die sich aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben.	7,1
Auflösung von Rückstellungen	1,6
<i>zahlungswirksame Minderaufwendungen:</i>	
Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens	-1,8
Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens	-5,2
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-1,5
Sozialtransferaufwendungen	-5,3
Zuschüsse an verbundene Unternehmen, private Unternehmen und übrige Bereiche	-7,7
Geschäftsaufwendungen	-3,4
aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	-6,1
sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2,2
<i>zahlungsunwirksame Minderaufwendungen:</i>	
Abschreibungen auf sonstiges Finanzvermögen	-5,3

In der Finanzrechnung ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. -12,6 Mio. €. Da dieser Betrag einen positiven Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge enthält, entsteht unter Abzug dessen eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von -16,4 Mio. €. Der Haushalt 2019 ging von einer Veränderung i. H. v. -33,9 Mio. € aus. Die verbesserte Situation ist im Zusammenhang mit den in das Jahr 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen zu bewerten. Der Saldo aus den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen beträgt 56,5 Mio. €. Die übertragene Kreditermächtigung deckt davon 25,4 Mio. € ab. Somit verbleibt ein Saldo i. H. v. 31,1 Mio. € übertragener Haushaltsreste für Investitionen, die zukünftig noch zu finanzieren sind.

Die Höhe der in das Jahr 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt Investitionen betragen 163,3 Mio. € und sind mit 50,3 Mio. € auf den Breitbandausbau zurückzuführen. Auch davon abgesehen erfolgte wiederum ein Anstieg der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren. Eine Ursache liegt darin, dass Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen bereits mit einem ungenügenden Vorbereitungsstand in den Haushaltsplan aufgenommen wurden. Aufgrund der fehlenden Planung wurden Jahresscheiben veranschlagt, die nicht umsetzbar waren. Eine weitere Ursache dafür ist u. a. kurzfristig aufgelegte Förderprogramme, die die Stadt in Anspruch nehmen wollte, aber aufgrund der kurzfristigen Einordnung der Maßnahmen und dem entsprechend geringen Vorbereitungsstand eine Inanspruchnahme nur teilweise oder gar nicht möglich war.

An die Aufstellung des JA schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das RPA der Stadt Chemnitz an. Das RPA informierte parallel zur Prüfungshandlung die Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Gemäß Prüfungsbericht gab es mit Ausnahme des Nichtausweises der zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Umlaufvermögen sowie der abweichenden ertragsseitigen Buchung von Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur (Breitbandausbau) keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Verwaltung hat sich entschieden, alle Grundstücke im Anlagevermögen auszuweisen. Hintergrund ist, dass weder in der SächsGemO noch in der SächsKomHVO eine explizite Regelung zur Pflicht des Ausweises von zum Verkauf bestimmten Grundstücken im Umlaufvermögen existiert.

Die Zuordnung der Zuweisung für die Schaffung digitaler Infrastruktur (Breitbandausbau) durch die Verwaltung erfolgt anhand des Bescheides der LDS. Hierbei wurde eine Bedarfszuweisung begründet, für welche eine Kontenzuordnung vorgegeben ist. Zudem erfolgte die Bedarfszuweisung zur Stärkung der kommunalen Eigenmittel.

Ungeachtet der Einschränkung des Prüfungsvermerkes empfiehlt das RPA, den JA 2019 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Nach der Feststellung des JA 2019 durch den Stadtrat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt. Der JA 2019 wird anschließend mit Rechenschaftsbericht und Anhang im Internet unter www.chemnitz.de zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3.1	Ergebnis- und Finanzrechnung
Anlage 3.2	Vermögensrechnung
Anlage 4	Rechenschaftsbericht
Anlage 4.1	Schlüsselprodukte
Anlage 4.2	Gremienmitgliedschaften
Anlage 5	Anhang
Anlage 6	Schlussbericht über die Prüfung des JA 2019 der Stadt Chemnitz